

Ordnung
des
Jugendclubs im DDV
der
Jugendorganisation
des
Deutschen Dart
Verbandes e.V.

Die Ordnung des Jugendclubs im DDV der Jugendorganisation des Deutschen Dart Verbandes e.V. ist in der vorliegenden Form am 28. Mai 1994 vom Jugendausschuß des DDV beraten und am 29. Mai 1994 vom Hauptausschuß des DDV mit den Änderungen des

Inhaltsverzeichnis

Präambel		3
§ 1 Name und Mitgliedschaft		3
§ 2 Aufgaben		5
§ 3 Definition des Begriffs Jugend		5
§ 4 Organe		7
I. Organe auf Landesverbandsebene		7
A.	die Jugendvollversammlung	7
B.	der Jugendausschuß	7
C.	der Jugendvorstand	9
D.	der Verbandsjugendleiter	10
II. Organe auf Bundesebene		10
E.	der Bundesjugendausschuß	10
F.	der Bundesjugendvorstand	11
G.	der Bundesjugendleiter	11
H.	der stellvertretende Bundesjugendleiter	11
I.	die Damenbetreuerin	11
§ 5 Vertretung der DDV-Jugend im Bundesverband		14
§ 6 Jugendkasse		14
§ 7 Allgemeine Spielberechtigung		15
§ 8 Verantwortlichkeit		17
§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung		17

Präambel

- (1) Zweck der Jugendordnung des Deutschen Dartverbandes e.V., im folgenden kurz JO genannt, ist die Integration des Jugendlichen in der Sportart Darts.
- (2) Gemäß § 2, Abs. 6 a) der Satzung des DDV ergeht diese Jugendordnung des Deutschen Dartverbandes e.V., um die Förderung des Jugendlichen sowohl in sportlicher, als auch in allgemein pädagogischer und soziologischer Hinsicht, zu ermöglichen.
- (3) Jedes Mitglied des DDV ist mit seiner Aufnahme in den Bundesverband verpflichtet, im Sinne dieser JO die Jugendarbeit in seinem Landesverband zu unterstützen.
- (4) Die JO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Name

Die Organisation erhält den Namen Jugendclub des Deutschen Dartverbandes e.V..

(2) Mitgliedschaft

- a) Mitglieder sind alle Jugendlichen der Landesverbände des Deutschen Dartverbandes (DDV), sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.
- b) Geschäftsunfähige (Kinder unter 7 Jahren, § 104 BGB) können keine Beitrittserklärung abgeben.
- c) Sonstige Minderjährige (vom 7. bis 18. Lebensjahr, § 106 BGB) bedürfen zu ihrer Beitrittserklärung der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. In Ausnahmefällen ist auch eine nachträgliche - schriftliche - Genehmigung möglich. Minderjährige Mitglieder gehören

ihrem Alter entsprechend den Gliederungen des § 3 Abs. 2 dieser Ordnung an.



§ 2 Aufgaben

(1) Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Die Aufgaben der Jugendorganisation unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind:

- a) Förderung des Sports im Allgemeinen und des Dartsports im Besonderen als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. § 11 - KJHG),
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Definition des Begriffs Jugend

Die JO gilt für folgende Personengruppen:

- (1) Jugendliche im Sinne der JO sind alle Personen, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Für den Spielbetrieb unterscheidet die JO zwischen:
 - a) Bambinis, als Mitglieder, die ihr siebtes Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Teilnahme an Veranstaltungen des DDV ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten möglich.

- b) Schüler, mit dem Alter von 7 bis 13 Jahren und
- c) Junioren, die älter als 13 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind.



I. Organe auf Landesverbandsebene

A. die Jugendvollversammlung

(1) Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Delegiertenversammlung, beruft der Jugendvorstand des jeweiligen Landesverbandes alle jugendlichen Mitglieder bis zu einem Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendlichen aller Vereine ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und die Jugendtrainer sowie, sofern vorhanden, der Verbandsjugendleiter bzw. sein Stellvertreter.

(2) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Wahl eines Verbandsjugendvorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes des Verbandsjugendvorstandes,
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- d) Entlastung der Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes,
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Diskussion und Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

B. der Jugendausschuß

(1) Der Jugendausschuß besteht aus:

- a) dem Verbandsjugendleiter als Vorsitzenden,
- b) dem Verbandssugendsprecher (max. 18. Jahre alt),

- c) den Jugendleitern der Mitgliedsvereine,
- b) ggf. weitere Vertreter für spezielle Aufgaben.

(2) Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung des Jugendetats,
- b) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben,
- c) Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Verbandsjugend an den Landesverband,
- d) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung,
- e) Planung von Aktivitäten der Verbandsjugend,
- f) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit,
- g) Koordination der Jugendarbeit in den einzelnen Mitgliedsvereinen,
- h) Bestätigung der Mitgliedsvereinsjugendordnungen.

C. der Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) Verbandsjugendleiter (mind. 18 Jahre alt) als Vorsitzenden des Verbandsjugendvorstandes und Mitglied im Landesverbandspräsidium mit Sitz und Stimme,
- b) dessen Stellvertreter (mind. 18 Jahre alt),
- c) Verbandsjugendsprecher (max. 18 Jahre alt).

(2) Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- a) Der Verbandsjugendleiter leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt.
- b) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.

- c) Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Beratung und Abstimmung der dem Jugendausschuß überwiesenen Anträge.
- d) Führung der Jugendkasse im Rahmen des Jugendhaushaltes.

D. der Verbandsjugendleiter

Zu den Aufgaben des Verbandsjugendleiters gehören:

- (1) die Koordination der gesamten Verbandsjugendarbeit,
- (2) die sportfachliche Jugendarbeit, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich von Vereinsjugendleitern liegt,
- (3) die überfachliche Jugendarbeit,
- (4) die Vertretung der Jugend im Landesverbandsvorstand,
- (5) die Vertretung der Verbandsjugend in der Jugendorganisation des Deutschen Dartverbandes,
- (6) die Vertretung der Verbandsjugend in den Arbeitsgemeinschaften der Jugendorganisationen der Landessportbünde und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

II. Organe auf Bundesebene

E. der Bundesjugendausschuß

- (1) Der Bundesjugendausschuß besteht aus:
 - a) den Verbandsjugendleitern der Landesverbände (mind. 18 Jahre alt) mit je einer Stimme,
 - b) den Verbandsjugendsprechern der Landesverbände (max. 18 Jahre alt) mit je einer Stimme,

c) den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes mit je einer Stimme,

d) ggf. weitere Vertreter für spezielle Aufgaben ohne Stimmrecht.

(2) Der Bundesjugendausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Der Bundesjugendausschuß ist mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres (i.d.R. vor den Hauptausschußsitzungen des DDV) einzuberufen.

(4) Der Bundesjugendausschuß ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Aufgaben des Bundesjugendausschusses sind:

a) Beratung und Beschlußfassung des Haushaltsplanes,

b) Entgegennahme des Berichtes des Bundesjugendvorstandes,

c) Entgegennahme des Kassenberichtes,

d) Entlastung des Bundesjugendvorstandes,

e) Wahl des Bundesjugendleiters, als Vorsitzender des Bundesjugendausschusses und des Bundesjugendvorstandes und Mitglied im DDV-Präsidium mit Sitz und Stimme (mind. 18 Jahre alt),

f) Wahl dessen Stellvertreters (mind. 18 Jahre alt),

g) Wahl der Damenbetreuerin (mind. 18 Jahre alt),

h) Wahl des Bundesjugendsprechers (max. 18 Jahre alt),

i) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben,

- j) Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen des Jugendclubs im DDV an den Bundesverband,
- k) Planung von Aktivitäten des Jugendclubs im DDV,
- l) Koordination der Jugendarbeit in den einzelnen Landesverbänden,
- m) Bestätigung der Landesverbandsjugendordnungen,
- n) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit,
- o) Beschlußfassung über Anträge.

F. der Bundesjugendvorstand

(1) Der Bundesjugendvorstand besteht aus:

- a) dem Bundesjugendleiter,
- b) dessen Stellvertreter,
- c) der Damenbetreuerin,
- d) dem Bundesjugendsprecher,
- e) dem Schatzmeister des DDV,
- f) ggf. weiteren Vertretern für spezielle Aufgaben.

(2) Der Bundesjugendleiter, sein Stellvertreter, die Damenbetreuerin und der Bundesjugendsprecher werden vom Bundesjugendausschuß für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Aufgaben des Bundesjugendvorstandes sind:

- a) Der Bundesjugendleiter leitet die Sitzungen des Bundesjugendvorstandes und lädt dazu schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

- b) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.
- c) Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Beratung und Abstimmung der dem Jugendausschuß überwiesenen Anträge.
- d) Führung der Jugendkasse im Rahmen des Jugendhaushaltes.
- e) Planung der Aktivitäten des Bundesjugendvorstandes und dessen Mittelzuweisungen.

G. der Bundesjugendleiter

Zu den Aufgaben des Bundesjugendleiters gehören:

- (1) die Koordination der gesamten Bundesjugendarbeit,
- (2) die sportfachliche Jugendarbeit, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich von Landesverbandsjugendleitern liegt,
- (3) die überfachliche Jugendarbeit,
- (4) die Vertretung der Jugend im Bundesverband,
- (5) die Vertretung der Verbandsjugend in den Arbeitsgemeinschaften der Jugendorganisation des Deutschen Sportbundes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
- (6) die Führung der Juniorenspielerlisten und der DDV-Juniorenrangliste,
- (7) Kapitän der Juniorennationalmannschaft,
- (8) die Nominierung der Juniorennationalmannschaft,
- (9) die Bestellung von zusätzlichen Betreuern.

H. der stellvertretende Bundesjugendleiter

Der stellvertretende Bundesjugendleiter übernimmt in Abwesenheit des Bundesjugendleiters dessen Aufgaben sowie den Sitz und die Stimme im DDV-Präsidium.

I. die Damenbetreuerin

Zu den Aufgaben der Damenbetreuerin gehören:

- (1) die Führung der Juniorinnenspielerlisten und der DDV-Juniorinnenrangliste,
- (2) Kapitän des Juniorinnennationalteams,
- (3) die Nominierung des Juniorinnennationalteams.

§ 5 Vertretung der DDV-Jugend im Bundesverband

(1) Der Bundesjugendleiter vertritt die Interessen des Jugendclubs im DDV mit Sitz und Stimme im Präsidium des Bundesverbandes.

(2) Die Landesverbandsjugenden sind durch die Landesverbandsjugendleiter und die Landesverbandsjugendsprecher im Bundesjugendausschuß mit Sitz und Stimme vertreten. Sie werden durch die Landesjugendversammlung entsprechend der JO gewählt.

§ 6 Jugendkasse

(1) Die Jugendkasse wird vom Bundesjugendvorstand geführt. Zahlungen erfolgen durch den Bundesvorstand des Deutschen Dartverbandes.

(2) Die Jugendkasse ist Teil des Verbandsvermögens des DDV. Sie ist Ende des Geschäftsjahres mit der Kasse des Bundesverbandes abzustimmen. Haushaltsübertragungen sind nicht möglich.

(3) Der Jugendclub im DDV wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihm direkt zufließenden Jugendförderungsmitteln des Bundesverbandes. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

(4) Die Jugendkasse des Bundesverbandes ist jährlich mindestens zweimal (i. d. R. vor Hauptausschußsitzungen des Bundesverbandes) vom DDV-Finanzausschuß zu prüfen.

§ 7 Allgemeine Spielberechtigung

(1) Spielberechtigt ist jeder Jugendliche der das 7. Lebensjahr erreicht hat.

(2) Für die Altersgruppe gemäß 3 Abs. 2 dieser Ordnung, werden getrennte Schülerturniere ausgerichtet.

(3) Die Teilnahme an Seniorendisziplinen ist den Schülern versagt.

(4) In Abweichung der §§ 5, Abs. 1, 3, 4 und 5 der Sport- und Wettkampfordnung (SpWO) des DDV wird auf den Schülerturnieren lediglich ein Leg *"1001 straight in - single out"* gespielt.

(5) Diese Änderung der Spielberechtigung bezieht sich im Besonderen auf Ranglistenturniere des DDV sowie alle Turniere seiner angeschlossenen Landesverbände.

(6) Ab dem vollendeten 13. Lebensjahr spielen alle Jugendlichen in der Kategorie Jugendliche.

(7) Für diese Jugendturniere, die gesondert durchgeführt werden, gilt analog das sportliche Reglement der SpWO in vollen Umfang .

(8) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Seniorendisziplinen nicht teilnehmen, können jedoch auf Antrag eines Erziehungsberechtigten durch den DDV-Jugendspielleiter dazu

berechtigt werden, in Einzelfällen an Seniorendisziplinen teilzunehmen. In diesem Fall geht die Personensorge einschließlich der Aufsichtspflicht auf die Erziehungsberechtigten über.

(9) Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr können wählen, ob sie in der Kategorie Jugendliche oder Senioren spielen wollen.

(10) Für alle Spieler der Gruppe Jugendliche gilt das Akkumulationsverbot, d. h. Spieler die für das Jugendturnier gemeldet sind, dürfen nicht an parallel laufenden Seniorendisziplinen teilnehmen, bzw. Spieler, die zur Teilnahme an einer parallel durchgeführten Seniorendisziplin berechtigt werden, bleibt die Teilnahme an einem Jugendturnier verwehrt. Ausnahme: Jugendliche dürfen bei den DDV-Turnieren am Einzelwettbewerb der Senioren teilnehmen, bei denen die Einzeldisziplinen der Senioren zeitgleich mit dem Jugendeinzel stattfinden.

(11) Alle Jugendturniere finden unter Zugrundelegung des § 24, Abs. 1 bis 3, SpWO statt.

a) Ergänzend hierzu ist der Spieler, der sein Spiel verloren hat, verpflichtet, sich als Schreiber zur Verfügung zu halten.

b) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er mit einem Punktabzug von 1 Punkt bestraft.

(12) Ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der SpWO muß bei jedem DDV-Jugendturnier die Anwesenheit von drei Betreuern, (i. d. R. der DDV-Bundesjugendleiter und zwei Landesjugendleiter) gegeben sein.

(13) Bei allen Jugendturnieren herrscht absolutes Rauchverbot in der Sporthalle.

(14) Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Genuß von Alkohol und Nikotin untersagt. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr darf dem Jugendlichen der Genuß von Nikotin und Alkohol nur unter den vom Gesetzgeber vorgegebenen Bedingungen gestattet werden.

(15) Das Angebotsverbot entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen liegt beim Turnierveranstalter.

§ 8 Verantwortlichkeit

(1) Für alle DDV-Wettkämpfe obliegt dem veranstaltenden Verein für die Dauer der Veranstaltung die Personensorge und die Aufsichtspflicht.

(2) Für die Dauer der Veranstaltung hat der Turnierveranstalter eine geeignete Anzahl von Jugendbetreuern zu stellen, die zur Wahrung der Verantwortlichkeit einen engen Kontakt während der Zeit der Vorbereitung und Durchführung des Turniers mit dem Bundesjugendwart bzw. dessen Stellvertreter halten müssen. Die gesetzliche Eigenverantwortung bleibt davon unberührt.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Ordnung werden vom Bundesjugendausschuß beischlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte JO dem DDV-Hauptausschuß zur Bestätigung vorzulegen.